

Transportauftrag: 24409317



Borchers Transportlogistik NordWest GmbH, Am Gewerbering 1, D-27243 Prinzhöfte

Fürst Transporte
Kurze Straße 2
31832 Springe

Sachbearbeiter:	Herr Nico Ulbrich
Telefon:	+49 5121 / 709 -684
Email	Nico.Ulbrich@d-gl.de
Datum:	19.06.2024
Seite:	1 von 3

Wie vereinbart übernehmen Sie nachstehenden Transportauftrag:

WPR5192T

Sendungs-Nr: 244019938 Vers-SDG-Nr: 0005675614
Ladetermin: 19.06.2024 / - Uhr
Ladestelle: Coca-Cola European Partners Deutschland GmbH, Hartemer-Weg 14
29683 Bad Fallingbommel
Entladetermin: 20.06.2024 / - Uhr
Entladestelle: Kaufland, Dieselstraße 2
30890 Barsinghausen
Bemerkung: 7059639524
Kundenreferenz: BZ_20240620_0005675614

<u>Anzahl</u>	<u>Packmittel</u>	<u>Warenbeschreibung</u>	<u>Brutto-kg</u>	<u>Lademeter</u>	<u>Lieferschein</u>
33	Euro-Chep	Getränke	20781 kg	0,00	

Total: Gewicht: 20781,02Kg Lademeter: 13,20 Stellplätze: 33,00

Tourkosten: 350,00 EUR Pauschalpreis
 350,00 EUR

1. Hiermit bestätigen wir die getroffenen Transportbedingungen zum o.g. Transportauftrag, der auch ohne Gegenbestätigung bindend wird, falls der Annahme nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.

2. Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere ADSP und VBGL, werden von uns nicht anerkannt und gelten insgesamt nicht, auch nicht ergänzend.

3. Sie verpflichten sich, nur solche Transporte anzunehmen, für die Sie ausreichend versichert sind mit einer Mindestdeckung von 150.000,00 EUR pro Schadensfall national und grenzüberschreitend und zwar auch im Falle eines qualifizierten Verschuldens gemäß § 435 HGB bzw. Artikel 29 CMR. Eine Versicherungsbestätigung nach § 7a GüKG mit einem Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate ist im Auto mitzuführen und uns vor Beladung in Kopie zuzusenden, soweit sie uns nicht bereits vorliegt.

Sie nehmen nur Transporte an, für deren Durchführung Ihnen/Ihren Subunternehmern, soweit wir deren Einsatz vorher schriftlich zugestimmt haben, die erforderlichen Berechtigungen, wie nationale Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, CEMT- oder bilaterale Genehmigungen erteilt sind und setzen Fahrpersonal, welches nicht aus Staaten der Europäischen Währungsunion (EWU) oder aus der Schweiz stammt, nur ein, wenn entweder eine Fahrbescheinigung oder ein Berechtigungspapier nach § 7b GüKG vorliegt, ständig mitgeführt und den Kontrollbeamten und uns zur Einsicht vorgelegt wird. Werden nationale Transporte durch einen ausländischen Unternehmer als Kabotagetransporte durchgeführt, ist zu beachten, dass nach jeder Einreise nach Deutschland mit einem beladenen Fahrzeug nur drei innerdeutsche Transporte innerhalb von höchstens sieben Tagen durchgeführt werden dürfen und dass erforderliche Begleitpapiere nach § 17a GüKG/KabotageV vollständig ausgefüllt und mitzuführen sind.

4. Sie garantieren Ihren in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern/innen ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gem. § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) bestimmten Mindestlohn zu zahlen. Sie verpflichten sich, für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung einen pauschalen Schadenersatz i.H. von 500,00 EUR an uns zu zahlen.

Sie versichern weiter, dass etwaige von Ihnen beauftragte Subunternehmer deren eigene Arbeitnehmer entsprechend entlohnen. Werden wir durch Ihre oder Arbeitnehmer/innen Ihrer Subunternehmer gem. § 13 MiLoG auf den Differenzlohn in Anspruch genommen, verpflichten Sie sich, uns den zu zahlenden Differenzlohn sowie alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten) zu erstatten.

Wir sind berechtigt, bis zur Erbringung eines Nachweises, dass Sie der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes nachgekommen sind, 10 % der Fracht einzubehalten. Als Nachweis für die Zahlung des Mindestlohnes können wir eine Erklärung des jeweils von Ihnen eingesetzten Fahrers verlangen, in der dieser den Erhalt des Mindestlohnes für seine Einsatzzeiten in Deutschland bestätigt.

5. Mit dem Frachtpreis sind der Transport des Gutes, das Beladen und die Befestigung des Gutes auf der Ladefläche, die Entladung, die stückzahlenmäßige Überprüfung, das Palettenhandling, der Lademitteltausch und etwaige Standzeiten von jeweils vier Stunden je Be- und Entladestelle abgegolten. Kommt es zu Standzeiten von über vier Stunden je Be- und Entladestelle, sind Sie verpflichtet, unverzüglich Weisungen unserer Disposition einzuholen.

Etwaige Wartezeiten müssen in den Frachtpapieren von der verladenden Stelle oder vom Empfänger mit Stempel und Unterschrift sowie Namen in Druckbuchstaben bestätigt und die Tachoscheibe oder der Ausdruck aus dem digitalen Kontrollgerät uns vorgelegt werden.

Die Bezahlung des Transportes erfolgt 30 Tage nach Gutschriftserstellung mit Originalen der Frachtbrieve und sonstigen Warenbegleitpapieren.

6. Sie sind nicht berechtigt, Ihre Frachtforderung an Dritte abzutreten. Erlangen wir von einer dennoch getätigten Abtretung Kenntnis, sind wir in jedem Fall berechtigt, an Sie oder an den neuen Gläubiger mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn uns die Abtretung vor Beauftragung bekannt war oder nach der Beauftragung bekannt ist und wir im Einzelfall bereits zuvor an Sie oder den neuen Gläubiger andere Forderungen gezahlt haben.

7. Wird der von uns erteilte Auftrag gekündigt, bevor Ihr LKW zur Beladung abgefahren ist, haben Sie nur Anspruch auf Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen tatsächlichen Aufwendungen. Erfolgt die Kündigung, bevor das Gut geladen ist, haben Sie abweichend von § 415 Abs. 2 HGB nur einen Anspruch in Höhe von 5 % der vereinbarten Fracht, wobei es Ihnen vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass Ihnen höhere Aufwendungen entstanden sind.

8. Bei Nichtstellung des Fahrzeugs oder nicht termingerechter Übernahme/Übergabe der Ware durch Sie werden wir Ihnen pauschal 150,00 EUR in Rechnung stellen.

Bei Unterschreiten der vereinbarten Lademenge sind wir berechtigt die Fracht entsprechend anteilig zu kürzen.

Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen, auch solchen wegen Nichtrückgabe von Lademitteln, gegenüber Ihren Frachtforderungen aufzurechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

9. Sie sind für die Be- und Entladung und auch für die beförderungs- und betriebssichere Verstaueung und Befestigung des Gutes auf der Ladefläche Ihres Fahrzeugs und für das Einhalten der Nutzlastgrenzen verantwortlich.

Für Getränketransporte (unabhängig von Voll- oder Leergut) dürfen nur Planenfahrzeuge eingesetzt werden, die den Ladungssicherungsvorschriften der VDI 2700 Blatt 12 (Ladungssicherung von Getränketransporten) und DIN EN 12642 Code XL entsprechen.

Leistet der Verloader bei Verladung Hilfestellung oder übernimmt er die Verladung insgesamt, erfolgt dies als Ihr Erfüllungsgehilfe. Die Haftung für die Verladung und deren Kontrolle verbleibt bei Ihnen.

Sämtliche zum Einsatz kommende Fahrzeuge sowie Ladeflächen müssen in technisch einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand sein und über Befestigungsmaterial und entsprechende Vorrichtungen zur Anbringung von Zurrgurten, Spannbrettern etc. verfügen.

Es erfolgt eine eindeutige Trennung von unterschiedlichen Produktgruppen. Kontamination mit Fremdkörpern ist zu vermeiden. Das Fahrzeug hat frei von Gerüchen zu sein. Die Ladefläche hat sauber und trocken zu sein. Befördern Sie Lebensmittel, hat Ihr Fahrzeug insbesondere den hygienischen Anforderungen an Lebensmitteltransporte zu entsprechen. Das Fahrzeug muss mit Warnweste und Sicherheitsschuhen für den Fahrer ausgestattet sein.

Die Transportdurchführung gem. **IFS Logistics Standard** (besonders Hygiene und Food Defence) gilt als vereinbart. Im Rahmen der Food Defence ist das Fahrzeug vor Manipulation zu schützen.

Bei Teilladungen ist eine Zuladung von Gefahrgut grundsätzlich untersagt.

Auf dem gesamten Betriebsgelände der Be- und der Entladestelle herrscht absolutes Alkoholverbot.

10. Umladung oder Umschlag des Gutes ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

11. Ladehilfsmittel, je nach Auftrag, Europaletten/Düsseldorfer-Paletten oder Gitterboxen sind, soweit in schriftlicher Form nicht anders vereinbart, jeweils an der Ladestelle und beim Empfänger sofort zu tauschen (Doppeltausch). Hier inbegriffen sind die Paletten gem. Auftrag sowie ggf. anfallende Ladehilfsmittel zur Ladungssicherung.

Bei Nichttausch von Lademitteln, bei verweigerter Bestätigung der Abgabe oder des Nichttauschens von Lademitteln sind wir unverzüglich zu informieren.

Ein Nichttausch und die Abgabe von Paletten an der Ladestelle haben Sie sich quittieren zu lassen. Reklamationen über den Zustand und die Qualität von Paletten, die Ihnen übergeben wurden, können nur anerkannt werden, wenn entsprechende Vorbehalte auf der uns in Kopie zu übersendenden Übernahmequittung vermerkt sind.

Palettengutscheine müssen grundsätzlich im Original bei uns eingereicht werden und können nicht akzeptiert werden, wenn der Frachtführer den Tausch verweigert.

Wenn Lademittel zurückzuführen sind, insbesondere, wenn auftragswidrig an der Ladestelle nicht getauscht wurde, hat dies binnen 14 Tagen nach Ablieferung zu erfolgen. Ansonsten erfolgt nach Ablauf dieser Frist eine Berechnung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 15,00 EUR.

12. Wenn keine stückzahlmäßige Kontrolle möglich ist, bei erkennbaren Verpackungs- oder Belademängeln, Fehlmengen oder offensichtlichen Mängeln des Gutes, bei nicht ausreichender Kennzeichnung von Gefahrgut, bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen sowie Transportschäden sind wir unverzüglich zu informieren.

13. In Abänderung von § 431 HGB wird für nationale Transporte eine Haftung bis zur Höhe von 40 Sonderziehungsrechten (SZR) pro kg Rohgewicht der Sendung vereinbart. Für grenzüberschreitende Transporte gelten die Bestimmungen der CMR.

14. Kundenschutz gilt als vereinbart. Sie verpflichten sich, von unseren Kunden, mit denen Sie durch die Tätigkeit durch uns in Kontakt kamen, während der Zusammenarbeit mit uns und für einen Zeitraum von zwölf Monaten danach im innerdeutschen Regionalverkehr (150 km ab Beladestelle), im innerdeutschen Fernverkehr weder unmittelbar noch mittelbar Fracht- oder Speditionsaufträge, die letztgenannten betreffend die Besorgung derartiger Transporte, anzunehmen und auch nicht an Dritte weiterzugeben. Unsere Kunden im Sinne dieser Regelung sind Dritte, die uns in den letzten 12 Monaten vor Erteilung dieses Auftrages unmittelbar beauftragt haben, Transporte für sie auszuführen oder als Spediteur für sie zu besorgen. Diese Beschränkung gilt nicht gegenüber denjenigen unserer Kunden, mit denen Sie bereits in den letzten 12 Monaten vor Erteilung dieses Auftrages unmittelbar in geschäftlichen Kontakt als auftragnehmendes Verkehrsunternehmen standen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 2.000,00 EUR zu zahlen, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, auf den die Vertragsstrafe anzurechnen ist, vorbehalten bleibt.

15. Es gilt als vereinbart, dass keine Absprachen jeglicher Art mit Verlader oder Empfänger getroffen werden dürfen. Absprachen sind, sofern von uns in Schriftform nicht anders angeordnet, ausschließlich über uns vorzunehmen.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Oldenburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

17. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Ablieferbelege (Lieferscheine, Wareneingangsbelege und Palettenscheine) verbindlich innerhalb von 10 Tagen nach Auslieferung der Ware an

Borchers Transportlogistik NordWest GmbH

Industriestraße 6

31135 Hildesheim

zu senden.

Die Rechnungsadresse ist immer

Borchers Transportlogistik NordWest GmbH

Am Gewerbering 1

27243 Prinzhöfte

Es sind zwingend alle Seiten des Lieferscheins einzureichen. Für verspätet eingehende Belege wird eine Servicepauschale von 35,00 EUR an den Auftragnehmer abgerechnet.